



Erläuterungen und Begründung zum Ergänzungspassus „Sonderzeichen“ im Amtlichen Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung Beschluss des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 15. Dezember 2023

I.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat in seiner Sitzung am 14.07.2023 in Eupen eine Ergänzung des Amtlichen Regelwerks für die deutsche Rechtschreibung durch einen Abschnitt „Sonderzeichen“ beschlossen. Der Rat hat damit der Sachlage Rechnung getragen, dass die im Ergänzungspassus beschriebenen Sonderzeichen nicht von den Regeln des Amtlichen Regelwerks abgedeckt werden, weil sie nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie gehören, aber Anlass für orthografische Zweifelsfälle bieten.

Die Ergänzung „Sonderzeichen“ im Amtlichen Regelwerk wird im Folgenden durch zusätzliche Informationen erläutert und es werden Hinweise zum Umgang mit Sonderzeichen gegeben, ohne dass diese Erläuterungen Bestandteil des Amtlichen Regelwerks werden.

II.

Der Beschluss des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 14.07.2023 lautet:
„Sonderzeichen

Als Sonderzeichen gelten typografische Zeichen wie etwa das Paragrafenzeichen (§), das Prozentzeichen (%) oder das kaufmännische Und (&). Diese gehören nicht zu den Satz- oder Wortzeichen und daher auch nicht zur Interpunktion im engeren Sinne. Sie sind durch einen eindeutigen formalen Status, etwa eine vordefinierte Stellung im Satz, in einer Auflistung u. a. gekennzeichnet (so z. B. § vor der Paragrafenziffer (§ 2 BGB)). Auch die Verwendung von Sonderzeichen unterliegt Regeln: Typografische Regeln haben zum Teil den Status von Konventionen, zum Teil sind sie als DIN- oder anderweitige Normen durch das Deutsche Institut für Normung (DIN), die ÖNORMEN oder die Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV) festgelegt.

Zunehmend werden bei Personenbezeichnungen orthografische Zeichen wie der Doppelpunkt (:) – allerdings ohne ein folgendes Leerzeichen (*Bürger:innen*) – oder Sonderzeichen wie Asterisk (*), Unterstrich (⏟) oder andere Zeichen im Wortinneren verwendet. Diese Wortbinnenzeichen gehören nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie. Sie sollen eine über die formalsprachliche Funktion hinausgehende metasprachliche Bedeutung zur Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten – männlich, weiblich, divers – vermitteln: *die Schüler:innen, die Kolleg*innen*. Sie gehen damit über Verkürzungsformen wie *Bürger/-innen*, die vom Amtlichen Regelwerk bereits erfasst werden, hinaus.

Die Besonderheit der Wortbinnenzeichen zur Kennzeichnung einer geschlechterübergreifenden Bedeutung liegt darin, dass diese auf die orthografisch korrekte Schreibung von Wörtern unmittelbar einwirken. Diese Eigenschaft teilen sie mit einigen Satz- bzw.

Wortzeichen (wortinterne Klammern, Apostroph, Bindestrich, Anführungszeichen), deren wortinterne Verwendung im Amtlichen Regelwerk beschrieben wird. Bei den Sonderzeichen mit Geschlechterbezug soll jedoch eine metasprachliche Bedeutung transportiert werden. Ihre Setzung kann in verschiedenen Fällen zu grammatischen Folgeproblemen führen, die noch nicht geklärt sind, z. B. in syntaktischen Zusammenhängen zur Mehrfachnennung von Artikeln oder Pronomen (*der*die Präsident*in*).

Die Entwicklung des Gesamtbereichs ist noch nicht abgeschlossen und wird vom Rat für deutsche Rechtschreibung weiter beobachtet werden.“

III.

Erläuterungen und Begründung

1. Aufgaben des Rats für deutsche Rechtschreibung

Der Rat für deutsche Rechtschreibung (RdR) hat nach seinem von den staatlichen Stellen der deutschsprachigen Länder beschlossenen Statut „die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu bewahren und die Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks (Regeln und Wörterverzeichnis von 1996 in der Fassung von 2004) im unerlässlichen Umfang weiterzuentwickeln. Hierzu gehören insbesondere

- die ständige Beobachtung der Schreibentwicklung,
- die Klärung von Zweifelsfällen (der Rechtschreibung),
- die Erarbeitung und wissenschaftliche Begründung von Vorschlägen zur Anpassung des Regelwerks an den allgemeinen Wandel der Sprache.

Diese Vorschläge sind den zuständigen staatlichen Stellen in den regelmäßigen Berichten nach Ziff. 3.5 vorzulegen und zu begründen.“¹

Die ständige Beobachtung der Schreibentwicklung erfolgt durch empirische Analyse auf der Basis der größten digitalen Textkorpora zur deutschen Gegenwartssprache. Speziell auf die Arbeit des Rats für deutsche Rechtschreibung und die entsprechende Orthografie-Forschung ausgerichtet, wurde in der Geschäftsstelle des Rats am Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS) das Orthografische Kernkorpus (OKK) mit rd. 14 Mrd. Wortbelegen aufgebaut. Es enthält in relativer fachspezifischer, allgemeinsprachlicher und regionaler Ausgewogenheit repräsentative Daten aus Zeitungs- und Zeitschriftentexten aller Länder und Regionen mit Deutsch als Amtssprache, die in einem diachronen Verfahren der Jahrgänge von 1995 bis heute erfasst und vergleichend ausgewertet werden.² Der Bericht der AG Korpus zur Auswahl der Zeitungen und Zeitschriften wurde vom Rat in seiner Sitzung am 17.05.2019 mit Dank zur Kenntnis genommen. Diese Daten „professionell Schreibender“ bilden die Grundlage für valide orthografische Erhebungen und Auswertungsergebnisse sowohl des etablierten Wortschatzes wie auch von Neologismen im aktuellen Fremdwortschatz des Deutschen.

¹ Statut des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 17.06.2005 i. d. F. vom 30.03.2015
<https://www.rechtschreibrat.com/DOX/statut.pdf>.

² Zum Orthografischen Kernkorpus (OKK) vgl. ausführlich IDS-Jahrbuch 2024

Das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung und das Amtliche Wörterverzeichnis gelten nach dem Statut des RdR aufgrund entsprechender Beschlüsse der staatlichen Stellen für den Bereich der Schule und der öffentlichen Verwaltung.

Für alle anderen Bereiche bestehen keine staatlich verbindlichen Normierungen für Sprache und Schreibung. Es liegt in der Freiheit und der Verantwortung der Sprechenden und Schreibenden, die Verständlichkeit ihrer Äußerungen zu sichern.

2. Anlass und Rechtsprechung

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat sich aufgrund der Anfrage eines Landes der Bundesrepublik Deutschland in Empfehlungen vom 18.11.2018³ und 26.03.2021⁴ zu geschlechtergerechter Schreibung in der deutschen Sprache geäußert⁵. Die Diskussion zu geschlechtergerechter Schreibung wird mit großer Intensität und Vehemenz geführt. Seit seinen Empfehlungen zu diesem Thema erreichen den Rat und seine Geschäftsstelle weiterhin zahlreiche Anfragen aus Politik, Verwaltung, Rechtspflege, Medien, Schule und Schulverwaltung sowie von Privatpersonen.

Das Bundesverfassungsgericht in Deutschland hat am 10.10.2017 entschieden, dass Menschen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, das Recht haben, entsprechend ihrer Geschlechtszugehörigkeit im Personenstandsregister aufgeführt zu werden.⁶ Durch Änderung des Personenstandsgesetzes vom 18.12.2018⁷ ist diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt worden. In das Personenstandsregister kann demzufolge die Geschlechtszugehörigkeit mit männlich, weiblich oder divers eingetragen oder auf eine Geschlechtsangabe verzichtet werden. Eine ähnliche Entscheidung hat der Österreichische Verfassungsgerichtshof am 15.06.2018 unter Bezug auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und insbesondere auf Art. 8 EMRK getroffen⁸. Gleiches gilt für den Arrêt de la Cour constitutionnelle Belgiens vom 19.06.2019^{9 10}.

Andererseits hat der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem Bericht vom 21.12.2022 die gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Einführung eines dritten

³ <https://www.rechtschreibrat.com/der-rat/mitteilungen/>

⁴ <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021/>

⁵ In der öffentlichen Diskussion werden die Adjektive geschlechtergerecht oder geschlechtersensibel weitgehend synonym gebraucht. Im Zuge der Diskussion, die von der feministischen Linguistik in Deutschland seit Ende der 1970er Jahre begonnen worden war, ist – ausgehend von der grundsätzlichen Zweigeschlechtlichkeit der Menschen – der Begriff „geschlechtergerecht“ genutzt worden, um Frauen und Männern in Sprache und Schrift gerecht zu werden. Aufgrund der Entscheidungen der Verfassungsgerichte in Deutschland, Österreich und Belgien zum Personenstandsrecht aus den Jahren 2017, 2018 und 2019, dass auch Menschen, die weder weiblich noch männlich sind, das Recht auf angemessene Bezeichnung im Personenstandsregister gesichert werden muss, wird auch der Begriff „geschlechtersensibel“ benutzt. Mit beiden Begriffen soll deutlich werden, dass auch „nicht-binäre“ Personen angemessen anzusprechen sind.

⁶ 1BvR 2019/16

⁷ § 22 Abs. 3

⁸ G77/2018-9

⁹ No. 99/2019

¹⁰ Die genannten Entscheidungen enthalten jedoch keine Aussagen oder Hinweise, dass oder gegebenenfalls wie über die Eintragungen im Personenstandsregister hinaus der Geschlechtszugehörigkeit in der gesprochenen oder geschriebenen Sprache Rechnung zu tragen ist.

Geschlechts oder für einen generellen Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister derzeit als nicht gegeben angesehen¹¹.

3. Geschlechtergerechte Schreibung

Bei der Diskussion um geschlechtergerechte Schreibung geht es um eine die Menschen aller Geschlechtsidentitäten umfassende Schreibung. Aus Respekt vor den Menschen und ihrer unantastbaren Würde – unabhängig von Herkunft, Abstammung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit – sind alle Menschen angemessen und gleichwertig anzusprechen und zu behandeln. Dies ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe und Herausforderung, die auch durch sprachliche Mittel, aber nicht durch orthografische Regeln und ggf. deren Veränderung zu lösen ist. Entsprechende Vorgaben sind in den Gleichstellungs- oder Sprachgesetzen der deutschsprachigen Länder enthalten.

Für geschlechtergerechte Schreibung lassen sich Formulierungen verwenden, die nicht das vor allem in der Rechtssprache wegen seiner rechtlichen Eindeutigkeit vielfach übliche generische Maskulinum aufweisen. Dazu zählen geschlechtsspezifische Formulierungen wie „Bürgerinnen und Bürger“, „Schülerinnen und Schüler“ sowie „Ärztinnen und Ärzte“. Häufig werden auch Begriffe ohne geschlechtsspezifische Benennung von Personen wie Lehrpersonen, Fachkräfte, Mitglieder, Studierende oder auch Passivkonstruktionen verwendet. Diese Formulierungen, die davon ausgehen, dass das generische Maskulinum nicht auch Frauen und Personen anderen Geschlechts umfasst, sind inzwischen im deutschen Sprachraum allgemein verbreitet. Sie sind kennzeichnend für eine allen Menschen und ihrer Würde entsprechende Sprache und Schreibung, die als Ausdruck entsprechender Haltung und entsprechenden Respekts selbstverständlich sein sollte. Solche Formulierungen haben keine Auswirkungen auf die Orthografie und sind insofern nicht Gegenstand von Erörterungen oder Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung.

4. Verkürzende Sonderzeichen im Wortinneren

In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass „geschlechtergerecht“ geschrieben werden soll, indem Sonderzeichen wie beispielsweise Asterisk (*), Doppelpunkt (:) oder Unterstrich (_) in Wörter oder zwischen Wörtern eingefügt werden, um damit zu kennzeichnen, dass alle Geschlechter gemeint sind.

Für die Analyse geschlechtergerechter Schreibung durch Sonderzeichen im Wortinneren nutzt der Rat für deutsche Rechtschreibung das zentrale Orthografische Kernkorpus (OKK). Dieses umfasst mit seiner primären Ausrichtung auf die Textsorte Zeitungen mit den entsprechenden Zielgruppen einen wichtigen Ausschnitt des Schreibgebrauchs „professionell Schreibender“ mit großer Verbreitung. In geringerem Umfang enthält es auch repräsentative Textformate, in denen alle Geschlechtsidentitäten umfassende Schreibungen in anderen Formen als dem bisher weitgehend genutzten „generischen Maskulinum“ und den o. g. genannten Paar- und geschlechtsneutralen Formulierungen vorkommen, wie etwa in Stellenanzeigen.

So ist das generische Maskulinum in den im Korpus (OKK) enthaltenen Texten sehr dominant vertreten: es liegt im Jahr 2012 um den Faktor 522 höher als die Schreibung mit

¹¹ Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung - Bericht des Bundesrates vom 21.12.2022 in Erfüllung der Postulate 17.4121 Arslan vom 13.12.2017 und 17.4185 Ruiz vom 14.12.2017

Sonderzeichen im Wortinneren, im Jahr 2022 um den Faktor 34. Dies zeigt, dass in den Quellen, die in den großen Korpora vertreten sind, die Sonderzeichen im Wortinneren quantitativ nach wie vor marginal sind (Grafik 1).¹²

Die Entwicklung des Wortgebrauchs mit Sonderzeichen im Wortinneren zeigt allerdings seit 2016, noch deutlicher seit den höchstrichterlichen Urteilen von 2017 bis 2019, einen im Rahmen der im Vergleich zum generischen Maskulinum sehr begrenzten Gesamtbelegzahl signifikanten Anstieg geschlechtsübergreifender Formulierungen. Bei Sonderzeichen im Wortinneren gilt dies vor allem für Genderstern und Doppelpunkt. Nur Letztere sind für die Beobachtung im Rat von Belang, da sie die Systematiken und die darauf aufbauenden Regeln der Orthografie betreffen. Die Entwicklung der nicht den orthografischen Regeln entsprechenden Sonderzeichen im Wortinneren zeigt die Darstellung des Lemmas „Nutzer“ im Zeitraum von 2016 bis 2022 (Grafik 3).¹³

Von 2012 bis 2016 sind geschlechtsübergreifende Formulierungen fast ausschließlich durch das generische Maskulinum ausgedrückt. Einzige Ausnahme bildet in geringer Anzahl das Binnen-I, das bereits vor der Rechtschreibreform 1995 mit 31 Belegen vertreten ist. Diese Entwicklung hält bis 2015 an, wobei das Binnen-I sich in dieser Zeit mehr als verdoppelt. Ab 2016 sind vereinzelt auch Belege verkürzender Formen wie Unterstrich (9) und Asterisk (8) zu finden, das Binnen-I steigt von 70 auf 103 Belege an. Ab 2017 ist ein deutlicher Anstieg der verkürzenden Formen zu verzeichnen, die nichtbinäre Geschlechtsidentitäten einschließen sollen: So steigen die Belege für den Asterisk bis 2020 von 41 auf 187 Belege um mehr als das Vierfache, während das Binnen-I als Bezeichnung für binäre Strukturen proportional abnimmt, bis 2022 auf nur noch 21 Belege. Ab 2019 etablieren sich Asterisk und Doppelpunkt als dominante Formen zur Bezeichnung von aller Geschlechter, wobei der Doppelpunkt ab 2021 mit 307 gegenüber 123 Belegen die vorherrschende Schreibung darstellt. Insgesamt ist von 2012 bis 2022 ein Anstieg geschlechtergerechter Schreibungen mit Hilfe verkürzender Formen von 46 auf 440 zu verzeichnen – mit steigender Tendenz in den letzten 3 Jahren, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass im Jahr 2022 die Zahl des Lemmas in allen Variationen um mehr als ein Drittel geringer war als 2012¹⁴.

Festzuhalten bleibt, dass Sonderzeichen im Wortinneren nicht zu den Satzzeichen gehören. Sie sind Sonderzeichen wie das Paragraphen- oder das Prozentzeichen (§ oder %), von denen

¹² Vgl. dazu Grafik 1: Varianten geschlechtergerechter Schreibung *Nutzer* und Grafik 2 zu Frequenzen des generischen Maskulinums von 2012 bis 2022. Bei diesen Zahlen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einige Fälle sich auf die männliche Geschlechtsform beziehen: Korpusanalytisch ist es schwierig und aufwendig, in jedem Einzelfall das generische vom geschlechtsorientierten Maskulinum zu trennen. Punktuelle Kookkurrenzanalysen belegen aber, dass es sich in den allermeisten Fällen um die generische Form handelt.

¹³ Vgl. dazu Grafik 3 zum Fallbeispiel „Nutzer“ im Anhang.

¹⁴ Andere Textsorten bestätigen diese Ergebnisse, wie etwa Analysen der Webseiten von Kommunalverwaltungen zeigen. In einer Studie zu Strategien der Personenreferenz und damit verbundenen Formen des Genderns wurden 2022 die offiziellen Städte-Webseiten der 20 größten Städte Deutschlands, der 10 größten Städte Österreichs und der Schweiz sowie der 2 größten deutschsprachigen Städte Südtirols untersucht (Carolin Müller-Spitzer / Samira Ochs: Geschlechtergerechte Sprache auf den Webseiten deutscher, österreichischer, schweizerischer und Südtiroler Städte, in: Sprachreport 39 H. 2, 2023, S. 1 – 5). Die Studie konzentriert sich dabei auf Unterseiten zur Ummeldung sowie auf Stellenanzeigen. Während das generische Maskulinum als häufigste Form der Personenreferenz zurückgegangen ist, werden abwechselnd verschiedene neutralisierende geschlechtsübergreifenden Formen, z. T. auch verkürzende Zeichen genutzt. Sonderzeichen im Wortinneren als häufigste Formen finden sich bisher nur in 4 Städten, die alle einen stadteigenen Leitfadens zu geschlechtergerechter Sprache haben. Insgesamt wird „ein sehr gemischtes Bild“ konstatiert, bei den meisten Städten zeigt sich eine Präferenz für die abwechselnde Nutzung verschiedener Formen. „Die Verwendung von Genderzeichen schließt nicht die Verwendung anderer Formen aus, auch nicht die des generischen Maskulinums.“ (ebd., S. 1)

sie sich aber dadurch unterscheiden, dass sie nicht z. B. vor oder nach einer Ziffer auftreten, sondern im Wortinneren oder zwischen Wörtern eingefügt werden. Sie verhalten sich auch nicht wie andere Wortzeichen, etwa der Apostroph, der Schrägstrich, der Binde- oder Ergänzungsstrich, sondern sie transportieren Metainformationen, mit denen verschiedene Geschlechtsidentitäten bezeichnet werden sollen. Das Satzzeichen Doppelpunkt etwa wird in dieser Verwendung statt als syntaktische Markierung als morphologische, mit semantischen Informationen angereicherte Kennzeichnung genutzt; beim Asterisk und Unterstrich sind im allgemeinen Verständnis Nutzungen in der Informationstechnik vorherrschend.

Wenn diese und andere Zeichen unreflektiert angewendet werden, können sie zu weiteren ungelösten Problemen führen:

- Verkürzende Sonderzeichen im Wortinneren als Markierung „gender-/geschlechtergerechter Schreibung“ stellen grundlegende Eingriffe in Wortbildung, Grammatik und Orthografie dar. Ohne grammatische Veränderungen bzw. Verkürzungen der regulären Flexion bleiben nur die Substantive in der Schreibung korrekt, deren Maskulinum Singular identisch mit dem Plural ist (*der Schüler, die Schüler*; → *die Schüler:innen, Lehrer:innen*), und das nur im Nominativ, Genitiv und Akkusativ, nicht aber im Dativ (*den Schülern / den Schülerinnen*); aber: *der Arzt, die Ärzte* vs. *die Ärzt:innen*, hier fällt bei Verwendung verkürzender Formen die männliche Pluralendung weg. Ähnliches gilt für Adjektive, Pronomen und Artikel.
- Dies kann zu einer erheblich komplizierteren Bildung korrekter grammatischer Formen und damit zu orthografischen und grammatischen Folgefehlern und/oder in syntaktischen Zusammenhängen zur Mehrfachnennung von Artikeln oder Pronomen (*der*des Präsident:in*) führen.
- Die Verständlichkeit von Texten und die Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte in fortlaufenden Texten wird durch Mehrfachnennungen von Artikeln und Pronomen infolge der Verkürzungen erheblich unübersichtlicher und schwieriger.
- Die Sonderzeichen haben zudem in der geschriebenen Sprache bereits andere Bedeutungen, z. B. als Satzzeichen, als typografische Zeichen, als Zeichen mit anders definiertem Bedeutungsgehalt oder als informations- und kommunikationstechnische Zeichen.

Sonderzeichen innerhalb von Wörtern beeinträchtigen die Verständlichkeit, die Lesbarkeit, die Vorlesbarkeit und die automatische Übersetzbarkeit sowie die Eindeutigkeit und Rechtsicherheit von Begriffen und Texten. Diese Sonderzeichen als Bedeutungssignale innerhalb von Wörtern können nicht in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung aufgenommen werden, weil sie derzeit nicht wissenschaftlich eindeutig zu begründen sind. Andererseits kann der Rat nicht darüber hinwegsehen, dass Wortbinnenzeichen zur Kennzeichnung aller Geschlechter benutzt werden.

5. Empfehlungen

Der Rat für deutsche Rechtschreibung bestätigt seine Empfehlungen zu geschlechtergerechter Schreibung von 2018 und 2021.

Geschlechtergerechte Schreibung der deutschen Sprache in Schule und öffentlicher Verwaltung einschließlich Rechtspflege sollte sich zur Gewährleistung der weitgehenden Einheitlichkeit der geschriebenen Sprache im deutschen Sprachraum an folgenden Kriterien orientieren:

- Die geschriebene Sprache muss sachlich korrekt sein. In der Amtssprache staatlicher Stellen ist demzufolge die korrekte geschlechtsspezifische Anrede zu verwenden, wenn sie sich an individuelle Personen richtet. Dazu gehören auch – wie im Schweizer Sprachengesetz zum Ausdruck gebracht – eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und geschlechtergerechte Formulierungen.¹⁵
- Die geschriebene Sprache muss verständlich und lesbar sein, damit sie von allen Menschen in gleicher Weise verstanden werden kann. In der rechtswissenschaftlichen Diskussion wird dazu vom Verständlichkeitsgebot gesprochen, das mit dem Gebot geschlechtergerechter Sprache mindestens auf gleicher Stufe stehe und als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips in Deutschland Verfassungsrang genieße.¹⁶
- Die geschriebene Sprache muss vorlesbar sein, da derzeit viele Blinde oder erheblich Sehbehinderte¹⁷ darauf angewiesen sind, dass Texte barrierefrei vorgelesen werden.
- Die geschriebene Sprache öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege muss als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips Rechtssicherheit und Eindeutigkeit im Hinblick auf den Bedeutungsgehalt gewährleisten.
- Die geschriebene Sprache muss so formuliert und geschrieben sein, dass sie korrekt in andere Sprachen – möglichst automatisiert – übersetzbar ist. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die weitreichende internationale Verflechtung des deutschsprachigen Raums, sondern insbesondere entscheidend für deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen.¹⁸ In diesen Ländern sind Rechtsvorschriften in rechtsverbindlicher Form in allen Amtssprachen zu veröffentlichen.¹⁹
- Die geschriebene Sprache muss für diejenigen, die sie lesen oder hören, die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen, wie dies vor allem für Nachrichten unerlässlich ist.
- Die geschriebene Sprache, auch geschlechtergerechte Schreibung, darf nicht das Erlernen der deutschen Sprache erschweren. Denn die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung war 2004 ausdrücklich damit begründet worden, „sich um eine behutsame inhaltliche Vereinfachung der Rechtschreibung [zu bemühen] mit dem

¹⁵ So Art. 7 Abs. 1 „Verständlichkeit“ des Schweizer Sprachengesetzes i. d. F. vom 01.01.2017: „Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen.“

¹⁶ So Hans-Jürgen Papier, Gendern als verfassungsrechtliche Verpflichtung? Rechtsgutachten im Auftrag der Theo-Münch-Stiftung für die Deutsche Sprache unter Mitwirkung von Matthias Schanzenbächer, April 2022, S. 12

¹⁷ In Deutschland mehr als 1,2 Mio. (<https://www.dbsv.org/zahlen-fakten.html>)

¹⁸ Schweiz: Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch; Bozen-Südtirol: Deutsch, Italienisch, Ladinisch; Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens: Deutsch, Französisch, Niederländisch; Luxemburg: Lëtzebuergesch, Deutsch, Französisch; für regionale Amtssprachen auch Österreich: Deutsch, Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch; Deutschland: Deutsch, Friesisch, Saterfriesisch, Sorbisch, Dänisch

¹⁹ So z. B. Schweizer Sprachengesetz: „Art. 10 Veröffentlichungen in Deutsch, Französisch und Italienisch – (1) Die Erlasse des Bundes und andere Texte, die nach dem Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004⁶ oder aufgrund anderer Bestimmungen des Bundesrechts in der Amtlichen und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts oder im Bundesblatt zu veröffentlichen sind, werden in Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. (2) Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig in Deutsch, Französisch und Italienisch.

Art. 11 Veröffentlichungen in Rätoromanisch – Texte von besonderer Tragweite sowie die Unterlagen für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen werden auch in Rätoromanisch veröffentlicht. Die Bundeskanzlei bestimmt diese Texte nach Anhörung der Standeskanzlei des Kantons Graubünden und der interessierten Bundesstellen.“

Ziel, eine Reihe von Ausnahmen und Besonderheiten abzuschaffen, so dass der Geltungsbereich der Grundregeln ausgedehnt wird“²⁰.

6. Anmerkungen zum Hochschulbereich

Für den Hochschulbereich ist eine Zunahme einer geschlechtergerechten Schreibung mit Sonderzeichen im Wortinneren oder zwischen Wörtern in systematischer Abweichung von den Regelungen im Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu beobachten. Inwieweit den Hochschulen das Recht zusteht, von der amtlichen deutschen Rechtschreibung abzuweichen, ist strittig.

Hochschulen und Lehrende haben auch zu beachten, dass sie für die Bildung und Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen Verantwortung tragen, in denen Schülerinnen und Schülern die Rechtschreibung nach dem Amtlichen Regelwerk zu vermitteln ist, auf das sich die verantwortlichen staatlichen Stellen der deutschsprachigen Länder verständigt haben.

7. Anmerkungen zum Schulbereich

Schülerinnen und Schüler begegnen Sonderzeichen wie Doppelpunkt, Unterstrich oder Asterisk im Wortinnern zur Berücksichtigung von Menschen aller Geschlechter vorwiegend in einigen Medien sowie in Fachtexten und in der informellen Kommunikation im Bereich Schule. Die Verwendung solcher Schreibweisen in der Schule, um diejenigen Menschen zu adressieren, die sich keinem Geschlecht zuordnen wollen oder zuordnen lassen wollen, bringt allerdings Probleme der Formulierung orthografisch und grammatisch korrekter Sätze mit sich, denn es kommt zu ungrammatischen Wort- und Satzbildungen. Unter Umständen werden Verständlichkeit und Klarheit in der schriftlichen Kommunikation eingeschränkt.

Die Schule ist der Ort der Vermittlung der orthografischen Normen. Für sie wird deshalb ein differenziertes Vorgehen empfohlen. Die geschriebene deutsche Sprache ist von Schülerinnen und Schülern erst noch zu lernen, was nicht ohne Schwierigkeiten ist, wie nationale und internationale Bildungsstudien regelmäßig belegen. In den jüngeren Jahrgangsstufen bis in die frühe Sekundarstufe I geht es vor allem um den Erwerb einer sicheren Rechtschreibkompetenz. Deshalb hat die Systematik der Rechtschreibung und ihrer Regeln den Schwerpunkt des Unterrichts zu bilden. In den höheren Schulstufen können dann auch die Entwicklungen der geschriebenen Sprache der letzten Jahre mit den Sonderzeichen im Wortinnern und zwischen Wörtern zur Kennzeichnung einer geschlechtsübergreifenden Schreibintention thematisiert und reflektiert werden. Vorgaben für die Bewertungspraxis liegen in der Zuständigkeit der Schulpolitik und obliegen nicht dem Rat für deutsche Rechtschreibung. Ob in diesem Sinne ggf. eine „rezeptive Toleranz“ als eine schulpolitische Handlungsoption zu betrachten ist, obliegt ebenfalls den verantwortlichen staatlichen Stellen.

8. Ausblick

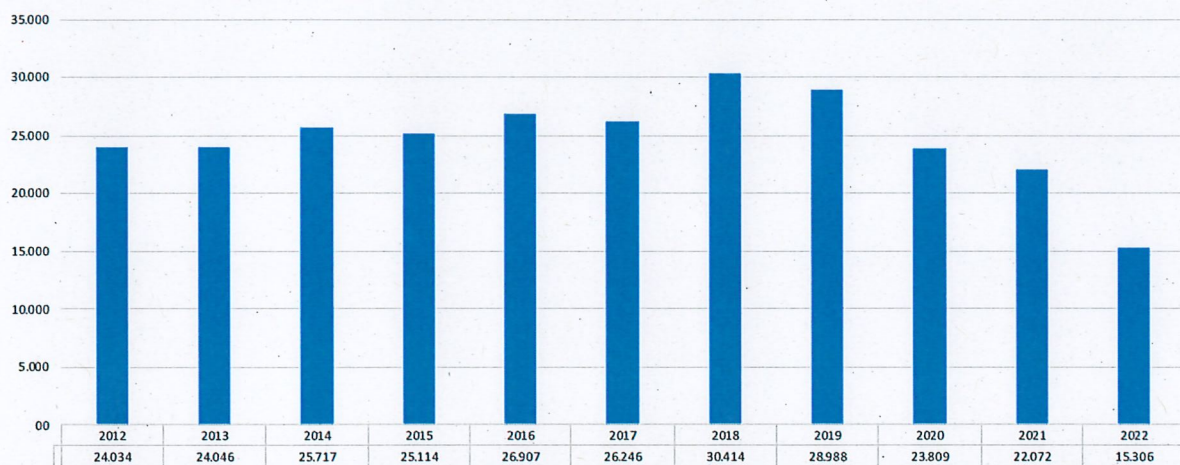
Die in den Jahren seit 2018 vorgenommenen Studien zur Schreibbeobachtung zeigen vor allem: Das Thema geschlechtergerechte Sprache und Schreibung ist aufgrund von gesellschaftlichem Wandel und Sprachentwicklungen noch im Fluss. Um weiterführende wissenschaftliche Erkenntnisse und empirische Ergebnisse zu gewinnen, müssen Daten in größerem Umfang akquiriert und ausgewertet werden; dazu sind sprachtechnologische

²⁰ Deutsche Rechtschreibung: Regeln und Wörterverzeichnis. Amtliche Regelung. Überarbeitete Fassung 2004, S. 7.

Arbeiten erforderlich, die die Detektion und Annotation geschlechtergerechter Schreibungen ermöglichen. Dies ist ein komplexer und aufwendiger Prozess, der in der nächsten Amtsperiode fortgesetzt werden muss.

Anlagen: Grafiken 1 und 2 (s. Fußnote 12); Grafik 3 (s. Fußnote 13)

Nutzer im Orthografischen Kernkorpus (OKK): generisches Maskulinum

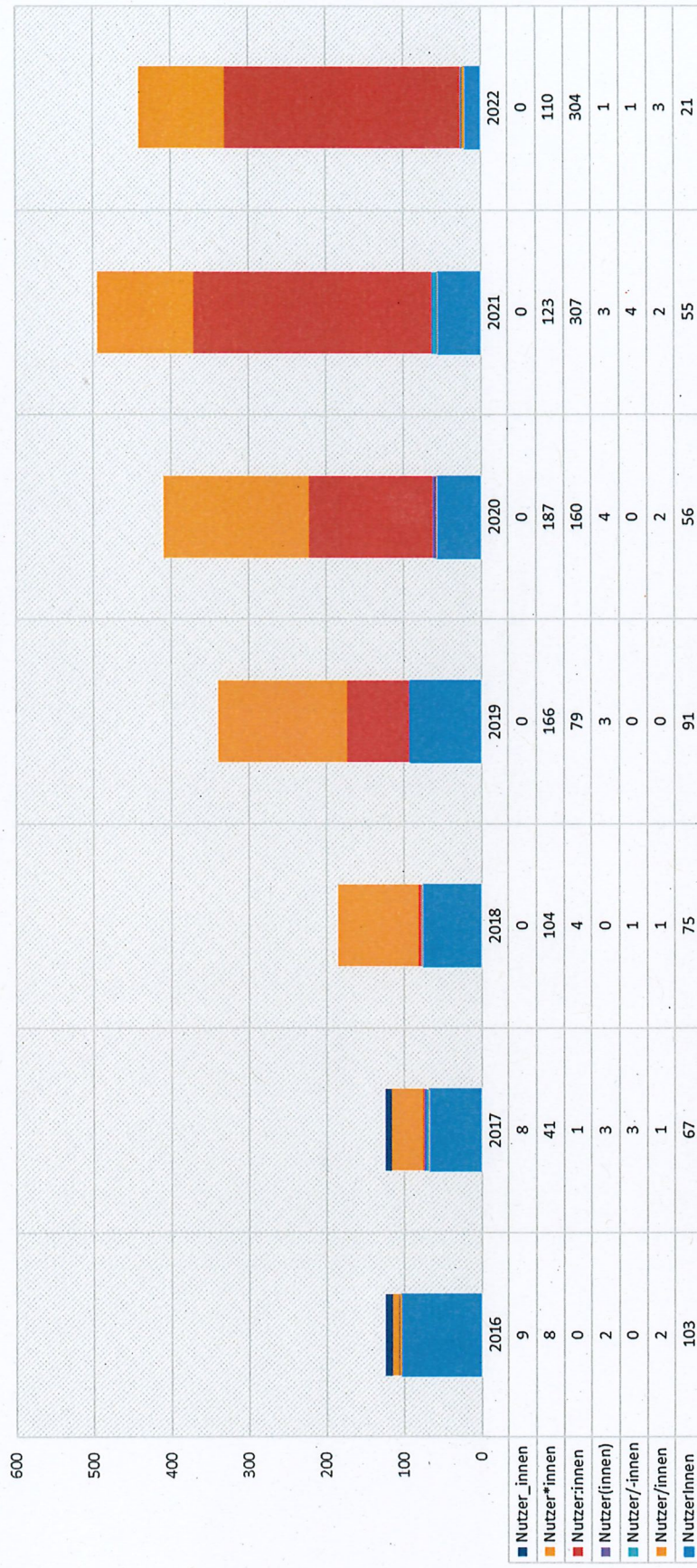


Gesamtbelege: 272.653

Formen: alle Flexionsformen

© Leibniz-Institut für Deutsche Sprache 2023

Varianten geschlechtergerechter Schreibung von Nutzer im Orthografischen Kernkorpus



Gesamtbelege: 2.115

Häufigkeitsklasse: 19

© Leibniz-Institut für Deutsche Sprache 2023